

RUNDSCHREIBEN NR. 8 AN ALLE KUNDEN

August 2025

AKTUELLES AUS DEM STEUERRECHT

PEC für die Verwalter von Gesellschaften Mitteilung des MiMiT vom 25.6.2025, Nr. 127654	Die Pflicht zur Eintragung einer eigenen PEC bzw. eines "digitalen Domizils" für die Verwalter von Gesellschaften, die vor dem 1.1.2025 gegründet wurden, gilt erst ab dem 31.12.2025 (bis her ab dem 30.6.2025).
Portal ENEA 2025 Mitteilungen der ENEA vom 30.6.2025 und 4.7.2025	Zum 30.6.2025 wurde das Portal aktiviert, auf dem nun die Mitteilung zu den Energiesparmaßnahmen im Jahr 2025, welche zum sog. "Ecobonus" berechtigen, sowie jenen, welche zum sog. "Bonus casa" und zum sog. "bonus arredo" (für den Ankauf von Elektrohaushaltsgeräten) berechtigen, erstellt und vorgelegt werden kann. Für Maßnahmen, die vom 1.1 bis zum 30.6.2025 abgeschlossen wurden, sowie für Maßnahmen, die zwar noch im Jahr 2024 abgeschlossen wurden, bei denen aber ein Teil der Rechnungen erst im Jahr 2025 bezahlt wurde, läuft die Frist von 90 Tagen am 30.6.2025 an und somit bis zum 28.9.2025. Am 4.7.2025 wurde das Portal für die Mitteilungen zum sog. "SuperEcobonus" aktualisiert. In diesem Fall läuft die Frist von 90 Tagen am 4.7.2025 an und somit bis zum 2.10.2025.
Rückerstattung der MwSt. Uretil des Kassationsgerichtshofs vom 2.7.2025, Nr. 17850	Die Rückerstattung eines MwSt.-Guthabens setzt voraus, dass der Steuerzahler nachweist, sowohl alle substantiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug zu erfüllen - also Einkäufe bei einem MwSt.-Zahler getätigt zu haben, welche auch der MwSt. unterlagen -, und auch die Existenz und den Betrag des Guthabens belegt.
"Automatische" Verzugszinsen im zweiten Halbjahr 2025 Mitteilung des MEF vom 14.7.2025	Im Amtsblatt der Republik vom 14.7.2025, Nr. 161 wurde die Mitteilung veröffentlicht, mit der die sog. "automatischen Verzugszinsen" im Zeitraum 1.7 – 31.12.2025 festgelegt wurden: <ul style="list-style-type: none">– 10,15% (2,15% + Erhöhung um 8%) beim Verkauf von allgemeinen (bzw. nicht verderblichen) Gütern;– 14,15% (2,15% + Erhöhung um 12%) beim Verkauf von verderblichen Gütern

ANALYSE:

STEUERZAHLER, WELCHE DEN ISA UNTERLIEGEN: CPB 2025–2026 MIT ABGELTUNG FÜR DIE JAHRE 2019–2023

Im Zuge der Umwandlung von DL Nr. 84/2025, dem sog. "Decreto fiscale" wurde wiederum vorgesehen, dass (ausschließlich) **Steuerzahler, welche den ISA unterliegen, sowohl die zweijährige präventive Steuervereinbarung (CPB) für die Jahre 2025–2026 als auch die Abgeltung für die Jahre 2019–2023 in Anspruch nehmen können** (wie bereits beim CPB 2024–2025 und der Abgeltung für die Jahre 2018–2022).

Die Abgeltung, oder rectius die "Berichtigung" ("regime di ravvedimento") sieht wiederum die Zahlung von Beträgen vor, die sich nach dem **ISA-Wert** des Steuerzahlers richten.

Die Abgeltung ist auch dann möglich, wenn der Steuerzahler in einigen Jahren von den ISA ausgeschlossen war; in diesem Fall gelten spezifische Modalitäten für die Bestimmung des abzuführenden Betrags.

ABGELTUNG 2019–2023 FÜR STEUERZAHLER, WELCHE DEN ISA UNTERLIEGEN und für den CPB 2025–2026 optieren

Steuerzahler, welche den ISA unterliegen und bis zum 30.9.2025 **für den CPB 2025–2026** optieren, können auch die "Abgeltung" ("sanatoria") für die Besteuerungszeiträume 2019–2023 in Anspruch nehmen. Dabei fallen folgende Beträge an:

Die Bemessungsgrundlage für die Ersatzsteuer auf die Einkommensteuern samt Steueraufschlägen

Die Bemessungsgrundlage besteht in der Differenz zwischen:

- **den Einkünften aus Unternehmen / freiberuflicher Tätigkeit, die für das betreffende Jahr deklariert wurden,**
- **erhöht um folgenden Betrag:**

5%	• • ISA-Wert von 10
10%	• • ISA-Wert von mindestens 8, aber weniger als 10
20%	• • ISA-Wert von mindestens 6, aber weniger als 8
30%	• • ISA-Wert von mindestens 4, aber weniger als 6
40%	• • ISA-Wert von mindestens 3, aber weniger als 4
50%	• • ISA-Wert von weniger als 3

Für die Jahre **2019 / 2022 / 2023** beträgt das Ausmaß der Ersatzsteuer:

10%	• • ISA-Wert von mindestens 8
12%	• • ISA-Wert von mindestens 6, aber weniger als 8
15%	• • ISA-Wert von weniger als 6

 Für die Jahre **2020 und 2021** wird die Ersatzsteuer um **30%** herabgesetzt (Covid-19-Pandemie)

- Die Ersatzsteuer muss aber für jedes Jahr mindestens **€ 1.000** ausmachen.

Die Bemessungsgrundlage für die Ersatzsteuer auf die IRAP

Die Bemessungsgrundlage besteht aus der Differenz zwischen:

- der **Nettowertschöpfung (VAP)**, die für das betreffende Jahr deklariert wurde,
- erhöht um den selben Prozentsatz wie für die Einkommensteuern.

Für die Jahre **2019 / 2022 / 2023** beläuft sich die Ersatzsteuer auf die IRAP auf **3,9%**.



Für die Jahre **2020 und 2021** wird die Ersatzsteuer um **30%** herabgesetzt (Covid-19-Pandemie)

Somit ergeben sich Ersatzsteuern, wie in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben:

ISA-Wert	Bemessungsgrundlage für die Ersatzsteuer (*)	ABGELTUNG 2019 - 2022 - 2023		ABGELTUNG 2020 - 2021	
		Ersatzsteuer Einkommens t.	Ersatzsteuer IRAP	Ersatzsteuer Einkommens t.	Ersatzsteuer IRAP
10	5%				
≥ 8 - < 10	10%	10%		7%	
≥ 6 - < 8	20%		12%		8,4%
≥ 4 - < 6	30%				3,9%
≥ 3 - < 4	40%		15%		
< 3	50%			10,5%	

(*) der deklarierten Einkünfte aus Unternehmen / freiberuflicher Tätigkeit bzw. Nettowertschöpfung

AUSSCHLUSSGRÜNDE für die ISA und ABGELTUNG 2019-2023

Die Abgeltung 2019-2023 kann auch von Steuerzahlern in Anspruch genommen werden, welche den ISA unterliegen und Erlöse / Vergütungen von bis zu € 5.164.569 erwirtschaftet haben (und die ihre Steuern nicht pauschal abrechnen), wenn diese in einem der Besteuerungszeiträume zwischen 2019 und 2023:

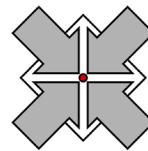
- im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie von der Berechnung der ISA ausgeschlossen waren (dies gilt für die Jahre 2020, 2021 und 2022);
- oder die in einem der betreffenden Jahre erklärt hatten, nicht ihre "normale" Tätigkeit auszuüben (**"condizione di non normale svolgimento dell'attività"**);
- oder die 2 oder mehrere Tätigkeiten ausüben, die nicht unter denselben ISA fallen (die sog. "**multiattività**").

Liegt in einem oder mehreren der Besteuerungszeiträume 2019-2023 einer der genannten Ausschlussgründe vor, so kann die Abgeltung dennoch in Anspruch genommen werden; dabei ist auf den Code Bezug zu nehmen, der im Vordruck REDDITI für den betreffenden Besteuerungszeitraum angegeben wurde.

Ausschlussgrund COVID-19

Für die Ausschlussgründe, die mit der Covid-19-Pandemie zusammenhingen und für die Jahre **2020-2021 und 2022** galten, sind die Codes **"15", "16" und "17"** anzugeben.

Ausschlussgrund	Code für den Ausschlussgrund		
	Vordruck REDDITI 2021 (Jahr 2020)	Vordruck REDDITI 2022 (Jahr 2021)	Vordruck REDDITI 2023 (Jahr 2022)



Rückgang der Erlöse im Bezugsjahr um mindestens 33% gegenüber dem Jahr 2019	15	15	---
Steuerzahler, welche ihre Mwst.-Position erst im Jahr 2019 oder später eröffnet haben	16	16	---
Steuerzahler, welche vorwiegend bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt haben	17	17	---
Steuerzahler, welche ihre Mwst.-Position erst im Jahr 2021 oder später eröffnet haben	---	---	15

Steuerzahler, die nicht ihre “normale” Tätigkeit ausgeübt haben (“condizione di non normale svolgimento dell’attività”)

In diesem Fall ist der Code “4” anzugeben.

Ausschlussgrund	Code für den Ausschlussgrund				
	Vordruck REDDITI 2020 (Jahr 2019)	Vordruck REDDITI 2021 (Jahr 2020)	Vordruck REDDITI 2022 (Jahr 2021)	Vordruck REDDITI 2023 (Jahr 2022)	Vordruck REDDITI 2024 (Jahr 2023)
Steuerzahler, die in einem der betreffenden Jahre erklärt hatten, nicht ihre “normale” Tätigkeit auszuüben	4	4	4	4	4

Steuerzahler, die 2 oder mehrere Tätigkeiten ausgeübt haben, die nicht unter denselben ISA fallen (die sog. “multiattività”)

In diesem Fall ist der Code “7” anzugeben.

Es sei daran erinnert, dass dabei nur jene Steuerzahler zu berücksichtigen sind, die 2 oder mehrere Tätigkeiten ausüben, die nicht unter denselben ISA fallen, und bei denen auf die Nebentätigkeiten mehr als 30% der insgesamt deklarierten Erlöse fallen.

NB Für einige ISA (z.B. Hotels, Restaurants und Bars) sind spezifische **ergänzende Tätigkeiten (“attività complementari”)** vorgesehen.

Die Ausübung dieser ergänzenden Nebentätigkeiten führt auch dann nicht zum Ausschluss von den ISA, wenn dadurch mehr als 30% der insgesamt deklarierten Erlöse erwirtschaftet werden.

Ausschlussgrund	Code für den Ausschlussgrund				
	Vordruck REDDITI 2020 (Jahr 2019)	Vordruck REDDITI 2021 (Jahr 2020)	Vordruck REDDITI 2022 (Jahr 2021)	Vordruck REDDITI 2023 (Jahr 2022)	Vordruck REDDITI 2024 (Jahr 2023)
“Multiattività”	7	7	7	7	7

KOSTEN DER ABGELTUNG 2019-2023, WENN AUSSCHLUSSGRÜNDE FÜR DIE ISA VORLIEGEN

In diesem Fall belaufen sich die Kosten für die Abgeltung auf:

Ersatzsteuer auf die Einkommensteuern samt Steueraufschlägen
Die Bemessungsgrundlage besteht aus der Differenz zwischen:
• den Einkünften aus Unternehmen / freiberuflicher Tätigkeit, die für das betreffende

- Jahr deklariert wurden,**
- **erhöht um 25%.**

Die Ersatzsteuer **auf die Einkommensteuern samt Steueraufschlägen** beträgt **12,5%**.



Die solcherart festgelegte Ersatzsteuer wird aber um **30%** herabgesetzt (nicht jedoch der sog. "multiattività").

Die Ersatzsteuer muss aber für jedes Jahr mindestens **€ 1.000** ausmachen.

Ersatzsteuer auf die IRAP

Die Bemessungsgrundlage besteht in aus der Differenz zwischen:

- **der Nettowertschöpfung (VAP), die für das betreffende Jahr deklariert wurde**
- **erhöht um 25%.**

Die Ersatzsteuer auf die IRAP beträgt **3,9%**.



Die solcherart festgelegte Ersatzsteuer wird aber um **30%** herabgesetzt (nicht jedoch der sog. "multiattività").

ZAHLUNG DER ERSATZSTEUERN FÜR DIE ABGELTUNG

Die Zahlung der Ersatzsteuern erfolgt:

- **entweder in einer einzigen Zahlung vom 1.1 bis zum 15.3.2026;**

oder aber

- **in bis zu 10 monatlichen Raten, wobei der gesetzliche Zinssatz fällig wird.**

Bei Ratenzahlung gilt die Abgeltung erst mit der Zahlung sämtlicher Raten als abgeschlossen. Wird eine Rate verspätet, aber innerhalb der Fälligkeit für die folgende Rate abgeführt, so verfällt das Anrecht auf die Abgeltung nicht.

Im Hinblick auf die Einkünfte von **Personengesellschaften / Sozietäten** im Sinne von Art. 5, TUIR und von sog. "transparenten" **Kapitalgesellschaften** ex Art. 115 und 116, TUIR kann die Zahlung **der Ersatzsteuer auf die Einkommensteuern samt Steueraufschlägen** auch von der **Personengesellschaft / Sozietät** anstelle der Gesellschafter vorgenommen werden.

Die Abgeltung ist nicht möglich, wenn dem Steuerzahler vor der einzigen Zahlung bzw. der ersten Rate ein Übertretungsprotokoll (PVC), ein Festsetzungsbescheid oder ein Bescheid über die Rückforderung von nicht existenten Guthaben zugestellt wird.

VORTEILE DER ABGELTUNG

Nach der Zahlung des gesamten Betrags für die Abgeltung sind Festsetzungen ("accertamenti") **für die Jahre 2019 / 2020 / 2021 / 2022 / 2023 der Einkünfte aus Unternehmen / freiberuflicher Tätigkeit** ex Art. 39, DPR Nr. 600/73 und 54, Absatz 2, zweiter Satz, DPR Nr. 633/72 nicht mehr möglich, außer in folgenden Fällen:

- a) **Verfall vom CPB;**
- b) Anwendung einer persönlichen oder dinglichen Sicherungsmaßnahme ("misura cautelare"), oder aber Zustellung einer Anklageerhebung ("Provvedimento di rinvio a giudizio") für eines der Delikte ex D.Lgs. Nr. 74/2000, mit Ausnahme der Delikte ex Art. 4 (betrügerische Steuererkärung mittels Verwendung von Rechnungen für nicht erbrachte bzw. vorliegende Geschäftsfälle), 10-bis (unterlassene Zahlung von zertifizierten Steuereinbehalten), 10-ter (unterlassene Zahlung der MwSt.) und 10-quater, Absatz 1 (rechtswidrige Verrechnung von Guthaben), sowie von Art. 2621 ZGB (Bilanzfälschung bzw. "false comunicazioni sociali"), und Art. 648-bis (Geldwäsche), 648-ter (Verwendung von Geld und Sachwerten aus rechtswidriger Herkunft) und 648-ter 1 StGB. ("autoriciclaggio"), **die in den Jahren 2018 bis 2022 begangen wurden;**
- c) **nicht erfolgter Abschluss der Abgeltung durch Verfall der Ratenzahlung;**

- d) **nicht wahrheitsgetreue Angabe eines Ausschlussgrundes für die ISA** wegen COVID-19 / nicht "normaler" Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit / "multiattività".

In den an Buchst. b) angegebenen Fällen und bei unterlassener Zahlung einer Rate verfällt das Anrecht auf die Abgeltung lediglich für das betreffende Jahr, aber nicht für die übrigen.

Verjängerung der Verjährung

Die Fristen für die Verjährung verlängern sich in den besprochenen Fällen:

- **bis zum 31.12.2028** im Hinblick auf die "abgegoltenen" Geschäftsjahre für **Steuerzahler, welche für den CPB 2025-2026 optieren und gleichzeitig für eines oder mehrere Jahre von 2019 bis 2022 die Abgeltung nutzen;**
- **bis zum 31.12.2026** im Hinblick auf Festsetzungen, die bis zum 31.12.2025 verjährten würden, für **Steuerzahler, welche für den CPB 2025-2026 optieren, nicht aber für die Abgeltung.**

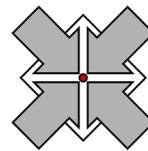
FÄLLIGKEITEN *Im August*

Für steuerrechtliche Formpflichten und Zahlungen, die im Zeitraum vom 1.8 - 20.8 fällig würden, gilt eine Fristverlängerung bis zum 20.8.2025.

Mittwoch, 20. August

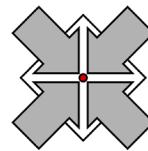
Für Steuerzahler, welche den ISA unterliegen und Steuerzahler mit pauschaler Steuerabrechnung können die Zahlungen aus dem Vordruck REDDITI / IRAP / IVA 2025 **bis zum 20.8.2025 abführen (mit einem Aufschlag von 0,40%).**

Monatliche und vierteljährliche MwSt.-Abrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • MwSt.-Abrechnung für Juli und Zahlung der geschuldeten Steuer; • MwSt.-Abrechnung für das zweite Trimester und Zahlung der geschuldeten Steuer mit Zinsen von 1% außer für die Steuerzahler mit der sog. „besonderen“ vierteljährlichen Abrechnung
IRPEF STEUEREINBEHALTE AUF EINKÜNFTE AUS UNSELBSTÄNDIGER UND STEUERRECHTLICH GLEICHGESTELLTER ARBEIT	Zahlung der Steuereinbehalte im Juli auf Einkünfte auf Einkünfte aus unselbstständiger und steuerrechtlich gleichgestellter Arbeit (geregelter und dauerhafte Mitarbeiter – Abgabencode 1001).
IRPEF STEUEREINBEHALTE EINKÜNFTE AUS SELBSTÄNDIGER TÄTIGKEIT	Zahlung der Steuereinbehalte im Juli auf Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Abgabencode 1040).
IRPEF ANDERE STEUEREINBEHALTE	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlung der Steuereinbehalte im Juli auf: • Provisionen aus Kommissions-, Agentur-, Vermittlungs- und Vertretungsleistungen (Abgabencode 1040); • die Verwendung von Markenzeichen und geistigem Eigentum (Abgabencode 1040); • Vergütungen für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind, Abgabencode 1040) und Stille Teilhaber, welche Kapital



	einbringen bzw. gemischte Verträge (Abgabencode 1030), sofern die Einbringung weniger als 25% des Reinvermögens des Unternehmens beträgt, wie es aus dem letzten Jahresabschluss vor Abschluss des Vertrags hervorgeht.
STEUEREINBEHALTE VON KONDOMINIEN	Zahlung der Steuereinbehalte (4%) im Juli durch Kondominien für Leistungen aus Werkverträgen bzw. einfachen Werkverträgen in Ausübung einer unternehmerischen oder nicht gewohnheitsmäßig erbrachten gewerblichen Tätigkeit (Abgabencode 1019 bei IRPEF, 1020 bei IRES).
VORDRUCK F24/770	Abführung der im Juli getätigten Steuereinbehalte auf: <ul style="list-style-type: none">• Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte;• Einkünfte aus selbständiger Arbeit;• Vergütungen von Kondominien für Leistungen aus Werkverträgen (4%); mit Mitteilung der "zusätzlichen" Daten, die im Vordruck 770 vorgesehen sind. Die Option besteht nur für Steuersubstitute, die zum 31.12.2024 nicht mehr als 5 Angestellte hatten; bei Vorlage dieses Vorducks kann auf den Vordruck 770/2026 verzichtet werden
STEUEREINBEHALTE AUF KURZFRISTIGE VERMIETUNGEN	Zahlung der Steuereinbehalte (21%) auf kurzfristige Vermietungen im Juli durch Immobilienmakler und Steuerzahler, welche Internetportale führen und an der Zahlung der Mieten aus den kurzfristigen Vermietungen beteiligt waren (Abgabencode 1919).
INPS IVS-BEITRÄGE	Zahlung der zweiten Rate der Fixbeiträge der INPS-Verwaltung für Handwerker und Kaufleute (IVS) für das Jahr 2024.
INPS Angestellte	Zahlung der INPS-Beiträge auf die Löhne der Angestellten im Juli.
INPS SONDERVERWALTUNG	Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen im Juli an Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter (bei Vergütungen über 5.000 €) durch die Auftraggeber. Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen im Juli an Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind (sofern die Stillen Teilhaber keine Renten beziehen und in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind). Für Steuerzahler, die keine Renten beziehen, in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind, keine MwSt.-Nr. haben und Arbeitslosengeld beziehen („DIS-COLL“), beträgt der Beitragssatz 35,03%.
INAIL Zahlung der INAIL-Prämie	Zahlung der INAIL-Prämie für das Jahr 2024 nach Abzug der Vorauszahlung ("regolazione") und Vorauszahlung für das Jahr 2025 (jeweils dritte Rate)
ENASARCO ZAHLUNG BEITRÄGE	Zahlung der Beiträge für das zweite Trimester durch den Auftraggeber
VORDRUCK REDDITI 2025 NATÜRLICHE PERSONEN Fristverlängerung für Steuerzahler, welche den ISA unterliegen	Fälligkeit für folgende Zahlungen mit einem Aufschlag von 0,4%: <ul style="list-style-type: none">• Saldo MWST. 2024 mit einem Aufschlag von 1,6% (0,4% für jeden Monat oder angefangenen Monat ab dem 16.3);• IRPEF (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2024);• regionale Zusatzsteuer auf die IRPEF (Saldo 2024);• Ersatzsteuer für die Pauschalbesteuerung (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung 2025)• „Flat tax“ auf den Einkommenszuwachs im Rahmen des CPB• kommunale Zusatzsteuer auf die IRPEF (Saldo 2024 und Vorauszahlung für 2024);• Vorauszahlung für 20% der Steuer auf gesondert besteuerte Einkünfte;

	<ul style="list-style-type: none"> • Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2024); • IVIE (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025); • IVAFE (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025); • Ersatzsteuer auf Anlagen in Kryptowährungen (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2024); • IVS-Beiträge (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025); • Beiträge an die INPS-Sonderverwaltung (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025) •
VORDRUCK REDDITI 2025 PERSONENGESELLSCHAFTEN Fristverlängerung für Steuerzahler, welche den ISA unterliegen	<p>Fälligkeit für folgende Zahlungen mit einem Aufschlag von 0,4%:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Saldo MWST. 2024 mit einem Aufschlag von 1,6% (0,4% für jeden Monat oder angefangenen Monat ab dem 16.3.); • Ersatzsteuer von 18% + 3% (IRAP) auf die steuerrechtliche Angleichung von Wertzuschreibungen nach außerordentlichen Geschäftsfällen im Jahr 2024 (12-14-16% bei Geschäftsfällen im Jahr 2023), sowie Raten aus Vorjahren; •
VORDRUCK REDDITI 2025 KAPITALGESELLSCHAFTEN UND NICHTGEWERBLICHE KÖRPERSCHAFTEN FRISTVERLÄNGERUNG FÜR STEUERZAHLER, WELCHE DEN ISA UNTERLIEGEN	<p>Fälligkeit für folgende Zahlungen mit einem Aufschlag von 0,4%: (für Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Saldo MWST. 2024 mit einem Aufschlag von 1,6% (0,4% für jeden Monat oder angefangenen Monat 16.3.); • IRES (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025); • IRES-Aufschlag von 10,50% für nicht operative Gesellschaften („Nicht operative Gesellschaften“) (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025); • Ersatzsteuer von 18% + 3% (IRAP) auf die steuerrechtliche Angleichung von Wertzuschreibungen nach außerordentlichen Geschäftsfällen im Jahr 2024 (12-14-16% bei Geschäftsfällen im Jahr 2023), sowie Raten aus Vorjahren; • „Flat Tax“ auf die höheren Einkünfte beim sog. „CPB“
“AUßERORDENTLICHE” ABGELTUNG VON UNBESTEUERTEN RÜCKLAGEN	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlung der ersten Rate (mit einem Aufschlag von 0,40%) der Ersatzsteuer von 10% für die steuerrechtliche Abgeltung der Aufwertungen im Jahresabschluss 2023 ex Art. 14, D.Lgs. Nr. 192/2024.
VORDRUCK IRAP 2025 FRISTVERLÄNGERUNG FÜR STEUERZAHLER, WELCHE DEN ISA UNTERLIEGEN	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlung der IRAP (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025) mit einem Aufschlag von 0,4% durch Personengesellschaften und gleichgestellte Steuerzahler sowie Kapitalgesellschaften und Nichtgewerbliche Körperschaften, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt
ISA FRISTVERLÄNGERUNG FÜR STEUERZAHLER, WELCHE DEN ISA UNTERLIEGEN	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlung der MwSt. auf die höheren Erlöse/Vergütungen im Jahr 2024 bei Angleichung an die ISA im Vordruck REDDITI 2025 mit einem Aufschlag von 0,4%.
JAHRESGEBÜHR Handelskammer 2025 FRISTVERLÄNGERUNG FÜR STEUERZAHLER, WELCHE DEN ISA UNTERLIEGEN	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlung der Jahresgebühr für die Handelskammer durch Steuerzahler, bei denen die oben genannten Steuern am 1.7. fällig werden (Abgabencode 3850) mit einem Aufschlag von 0,4%.



<p>VORDRUCK REDDITI 2025 VORDRUCK IRAP 2025 JAHRESGEBÜHR HANDELSKAMMER 2025</p> <p>KAPITALGESELLSCHAFTEN UND NICHTGEWERBLICHE KÖRPERSCHAFTEN (GENEHMIGUNG JAHRESABSCHLUSS) NACH 180 TAGEN STATT 120) FRISTVERLÄNGERUNG FÜR STEUERZAHLER, WELCHE DEN ISA UNTERLIEGEN</p>	<p>Steuerzahler mit Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, welche die Genehmigung des Jahresabschlusses im Sinne von Art. 2364 ZGB erst binnen 180 (statt 120) Tagen ab Bilanzstichtag vornehmen (jedoch noch im Mai), führen folgenden Zahlungen mit einem Aufschlag von 0,4% ab:</p> <ul style="list-style-type: none">• Saldo MWST. 2024 mit einem Aufschlag von 1,6% (0,4% für jeden Monat oder angefangenen Monat 16.3);• IRES (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025);• IRES-Aufschlag von 10,50% für nicht operative Gesellschaften („Nicht operative Gesellschaften“) (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025);• Ersatzsteuer von 18% + 3% (IRAP) auf die steuerrechtliche Angleichung von Wertzuschreibungen nach außerordentlichen Geschäftsfällen im Jahr 2024 (12-14-16% bei Geschäftsfällen im Jahr 2023), sowie Raten aus Vorjahren;• „Flat Tax“ auf die höheren Einkünfte beim sog. „CPB“•
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Montag, 25. August

INNERGEMEINSCHAFTLICHE GESCHÄFTSFÄLLE MONATLICHE INTRASTAT- MELDUNGEN	Vorlage per Internet der INTRASTAT-Meldungen für Juli (Steuerzahler mit monatlicher MwSt.-Abrechnung)
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sonntag, 31. August

MWST. MONATLICHE STEUERERKLÄRUNG UND ABRECHNUNG IOSS	Vorlage per Internet der Mehrwertsteuererklärung IOSS für den Monat August bei Versandhandel mit importierten Gütern (bei Lieferungen mit einem Warenwert von bis zu 150 €) durch Steuerzahler, die im (neuen) Einheitsschalter („Sportello unico“) für Importe (IOSS) eingetragen sind.
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Montag, 1. September

TAGESEINNAHMEN DER TANKSTELLEN	Vorlage per Internet an die Zollbehörde der Tageseinnahmen aus dem Verkauf von Benzin und Diesel als Treibstoffe im Monat Juli durch die Tankstellenbetreiber.
INPS Angestellte	Vorlage per Internet des Vordrucks UNI-EMENS mit den Daten zu Löhnen und Beiträgen im Monat Juli. Dies gilt auch für Vergütungen an geregelte und dauerhafte Mitarbeiter, Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter sowie für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (bei Verträgen, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind).
VORDRUCK REDDITI 2025 VORDRUCK IRAP 2025 JAHRESGEBÜHR HANDELSKAMMER 2025	Steuerzahler mit Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, welche die Genehmigung des Jahresabschlusses im Sinne von Art. 2364 ZGB erst binnen 180 (statt 120) Tagen ab Bilanzstichtag vornehmen (und zwar erst ab Juni), führen folgenden Zahlungen mit einem Aufschlag von 0,4% ab:
<p>KAPITALGESELLSCHAFTEN UND NICHTGEWERBLICHE KÖRPERSCHAFTEN (GENEHMIGUNG JAHRESABSCHLUSS) NACH 180 TAGEN STATT 120) FRISTVERLÄNGERUNG FÜR STEUERZAHLER, WELCHE DEN ISA UNTERLIEGEN</p>	<ul style="list-style-type: none">• Saldo MWST. 2024 mit einem Aufschlag von 2 % (0,4% für jeden Monat oder angefangenen Monat 16.3);• IRES (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025);• IRES-Aufschlag von 10,50% für nicht operative Gesellschaften („Nicht operative Gesellschaften“) (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025);• Ersatzsteuer von 18% + 3% (IRAP) auf die steuerrechtliche Angleichung von Wertzuschreibungen nach außerordentlichen

	<p>Geschäftsfällen im Jahr 2024 (12-14-16% bei Geschäftsfällen im Jahr 2023), sowie Raten aus Vorjahren;</p> <ul style="list-style-type: none">„Flat Tax“ auf die höheren Einkünfte beim sog. „CPB“
CPB 2024-2025 ABGELTUNG 2018-2022	Zahlung der sechsten Rate (mit Zinsen von 2% ab dem 31.3.2025) der Ersatzsteuer für jene Steuerzahler, welche die präventive Steuervereinbarung für die Jahre 2024-2025 und auch die Abgeltung für die Jahre 2018-2022 in Anspruch genommen haben.